

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 20. Mai 1992

97. Stück

253. Verordnung: Studienordnung Technischer Umweltschutz

254. Verordnung: Leistungsstipendien für das Sommersemester 1992

255. Bekanntmachung: Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

253. Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Forschung über die Studienordnung für das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz (Studienordnung Technischer Umweltschutz)

Auf Grund des § 11 des Bundesgesetzes über technische Studienrichtungen (Tech-StG 1990), BGBl. Nr. 373/1990, in Verbindung mit dem Allgemeinen Hochschul-Studiengesetz (AHStG), BGBl. Nr. 177/1966, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 280/1991, wird verordnet:

Einrichtung

§ 1. Das Aufbaustudium Technischer Umweltschutz ist an der Technischen Universität Wien gemeinsam mit der Universität für Bodenkultur Wien und an der Technischen Universität Graz unter Bedachtnahme auf die in § 1 AHStG und § 1 Tech-StG 1990 genannten Grundsätze und Ziele einzurichten.

Praxissemester

§ 2. (1) Zur Sicherstellung der Einbindung fachnaher praktischer Erfahrungen ist nach Maßgabe des Studienplanes eine Praxis im Umfang von einem Semester zu absolvieren.

(2) Soweit keine Möglichkeit zur Durchführung einer Praxis besteht, kann diese nach Maßgabe des Studienplanes durch eine Projektstudie ersetzt werden.

Diplomarbeit

§ 3. Das Thema der Diplomarbeit ist einem Fachgebiet gemäß § 4 Abs. 1 Z 1, 2 oder 4 zu entnehmen.

Abschlußprüfung

§ 4. (1) Die Abschlußprüfung umfaßt folgende Fachgebiete:

1. Technisch-naturwissenschaftliche Grundlagen;
2. Ökologie;
3. Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Grundlagen unter Berücksichtigung der für den Umweltschutz besonders wichtigen angewandten Teildisziplinen;
4. nach Wahl des Kandidaten eines der folgenden Fachgebiete:
 - a) Luftreinhaltung und Lärmschutz;
 - b) Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
 - c) Umweltplanung, Natur- und Ortsbildschutz;
5. Grundzüge eines gemäß Z 4 nicht gewählten Fachgebietes.

(2) Im Studienplan sind jedenfalls zwei Fachgebiete gemäß Abs. 1 Z 4 anzubieten.

(3) Art und Stundenumfang der den einzelnen Teilprüfungsfächern zugrundeliegenden Lehrveranstaltungen sind im Studienplan im Umfang von insgesamt 95 bis 115 Wochenstunden mit der Maßgabe festzulegen, daß für die Pflichtfächer Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 50 bis 60 Wochenstunden vorzusehen sind.

Inkrafttreten

§ 5. Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1992 in Kraft.

Busek

254. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst über Leistungsstipendien für das Sommersemester 1992

Gemäß § 28 Abs. 7 und 8 des Studienförderungsgesetzes 1983, BGBl. Nr. 436, zuletzt geändert

durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 370/1991, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die für Leistungsstipendien zur Verfügung stehenden Budgetmittel im Gesamtbetrag von 2 162 300 S werden nach der Zahl der im Studienjahr 1990/91 erfolgten Studienabschlüsse österreichischer Staatsbürger auf die nachstehend angeführten Einrichtungen wie folgt aufgeteilt:

1. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Stiftung Pädagogische Akademie Burgenland in Eisenstadt	50 000 S
2. Pädagogische Akademie des Bundes in Kärnten	110 000 S
3. Pädagogische Akademie des Bundes in Niederösterreich	80 000 S
4. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese St. Pölten in Krems an der Donau ..	100 000 S
5. Pädagogische Akademie des Bundes in Oberösterreich	100 000 S
6. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	110 000 S
7. Pädagogische Akademie des Bundes in Salzburg	140 000 S
8. Pädagogische Akademie des Bundes in der Steiermark	80 000 S
9. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	70 000 S
10. Pädagogische Akademie des Bundes in Tirol	130 000 S
11. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Zams	20 000 S
12. Pädagogische Akademie des Bundes in Vorarlberg	90 000 S
13. Pädagogische Akademie des Bundes in Wien	190 000 S
14. Pädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	160 000 S
15. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Linz	60 000 S
16. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Graz	50 000 S
17. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Innsbruck	40 000 S
18. Berufspädagogische Akademie des Bundes in Wien	122 300 S
19. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Linz in Linz	20 000 S
20. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Graz-Seckau in Graz	20 000 S

21. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Diözese Innsbruck in Schwaz	10 000 S
22. Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht der Erzdiözese Wien in Wien	40 000 S
23. Evangelische Religionspädagogische Akademie mit Öffentlichkeitsrecht in Wien	10 000 S
24. Bundesakademie für Sozialarbeit in St. Pölten	40 000 S
25. Akademie für Sozialarbeit des Landes Oberösterreich in Linz	20 000 S
26. Akademie für Sozialarbeit der Arbeiterkammer in Salzburg	30 000 S
27. Akademie für Sozialarbeit des Landes Steiermark in Graz	20 000 S
28. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Innsbruck	20 000 S
29. Akademie für Sozialarbeit des Trägervereins Vorarlberg in Bregenz ..	10 000 S
30. Akademie für Sozialarbeit der Caritas in Wien	20 000 S
31. Bundesakademie für Sozialarbeit in Wien	40 000 S
32. Akademie für Sozialarbeit der Stadt Wien in Wien	10 000 S
33. Bundesseminar für das land- und forstwirtschaftliche Bildungswesen ..	150 000 S

Scholten

255. Bekanntmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst betreffend den Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen

Der in der Anlage wiedergegebene Lehrplan für den buddhistischen Religionsunterricht an Pflichtschulen, mittleren und höheren Schulen wurde vom Sangharat der Österreichischen Buddhistischen Religionsgesellschaft erlassen und wird hiemit gemäß § 2 Abs. 2 des Religionsunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 190/1949, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 329/1988, bekanntgemacht.

Scholten

Anlage

LEHRPLAN FÜR DEN BUDDHISTISCHEN RELIGIONSUNTERRICHT AN PFLICHTSCHULEN, MITTLEREN UND HÖHEREN SCHULEN

A. Allgemeines Bildungsziel

Der buddhistische Religionsunterricht soll den Kindern und Jugendlichen die Grundlagen der

buddhistischen Lehre — Philosophie, Ethik und Meditation — vermitteln.

Vorrangiges Bildungsziel ist, die Schüler im Sinne des Buddhismus zu selbständigem Denken, Toleranz und Friedfertigkeit zu erziehen.

Sie sollen an das Verständnis herangeführt werden, daß die Praxis der buddhistischen Lehre ein wesentlicher Bestandteil eines sinnerfüllten Lebens ist.

B. Allgemeine Bemerkungen und didaktische Grundsätze

Da der buddhistische Religionsunterricht zum überwiegenden Teil als Mehrklassenunterricht in Religionsunterrichtsgruppen geführt wird, ergibt sich die Notwendigkeit, Schüler verschiedener Altersstufen zusammenzuziehen.

Bei der Festlegung der Themenschwerpunkte ist auf die Zusammensetzung der Religionsunterrichtsgruppen Bedacht zu nehmen.

Die allgemein gültigen didaktischen Grundsätze sind auch für den Religionsunterricht anzuwenden, soweit dies seine Eigenart zuläßt.

Besonderes Augenmerk ist darauf zu legen, daß die Schüler den Bezug der Lehrinhalte zu ihrem eigenen Leben erkennen und fähig werden, das Gelernte in ihrem täglichen Leben anzuwenden.

C. Lehrplan

1. und 2. Schulstufe

Jatakas = frühere Lebensgeschichte des Buddha. Mit Bildern erklären, vorlesen und nachspielen lassen.

Das Leben des historischen Buddha. Von seiner Geburt als Prinz Siddhartha bis zum 29. Lebensjahr.

3 Juwelen: Kindgerechte Darstellung von Buddha, Dharma, Sangha. Buddha = Gründer, Dharma = Lehre, Sangha = Gemeinschaft der Anhänger. Verehrungs- und Zufluchtsformeln lernen und rezitieren.

Achtsamkeitsübungen: Durch achtsamkeitsfördernde Wahrnehmungsspiele (sehen, hören, riechen, schmecken, fühlen, denken): Vorübungen für Sitz- und Gehmeditation. Buddhistische Kinderfeste mit den Kindern gemeinsam vorbereiten.

Ritus und Symbole besprechen und gemeinsam auswählen.

3. und 4. Schulstufe

Das Leben des Buddha.

Ausführlich von seiner Geburt bis zur Entsagung.

Sein geistiger Weg bis zur Erleuchtung.

„Buddha“, der Erleuchtete.

Seine wichtigsten Schüler: Shariputra, Mogallana, Ananda, Rahula, Khema Uppalavanna.

Lebensgeschichten von Bodhisattvas, Mahasiddhas und großen Lehrern:

5 Sila.

Sittenregeln, Ethik im Buddhismus. Unterschied zwischen „Verbot“ und „Angebot“. Deutlichmachen des Zusammenhangs von Ursache und Wirkung.

Altersentsprechende Meditationen.

Auswahl von den Kindern entsprechenden Meditationsobjekten und formlosen Meditationen. Gespräche über die Meditation, ihre Schwierigkeiten und ihre Vorteile.

5. und 6. Schulstufe

Wichtige Stätten des Buddhismus: Bodh Gaya, Sarnath, Lumbini, Rajagriha, Kushinagara usw.

Leben und Lehren großer buddhistischer Meister: Shantideva, Nagarjuna, Padmasambhava, Bodhidharma, Rinzei, Dogen, Nichiren, Honen, Shinran, Milarepa, Niguma, Sukkhasiddhi, Yeshe Tsogyal, Mandarava usw.

Die 3 Juwelen: Buddha, Dharma, Sangha.

Die 4 Edlen Wahrheiten: Die edle Wahrheit vom Leid, von der Entstehung des Leidens, vom Aufhören des Leidens und vom Weg [rechte(s) Einsicht, Gesinnung, Reden, Handeln, Anstrengung, Lebensführung, Achtsamkeit, Meditation].

Das Gesetz von Karma.

Altersentsprechende Formen von Meditationen.

7. und 8. Schulstufe

Die geschichtliche Entwicklung des Sangha (der buddhistischen Gemeinschaft); die Ursachen und Ergebnisse der Konzile, Verbreitung des Buddhismus.

Entwicklung der verschiedenen Fahrzeuge: Hinayana (Sravaka- und Pratyekabuddhayana), Mahayana (Bodhisattvayana), Vajrayana; ihre verschiedenen Lehrmeinungen (1).

Die verschiedenen Traditionen: Theravada, Zen-traditionen, tibetische Schulen, Amida-buddhismus usw.

Erweiterung des in den vorangegangenen Jahren erworbenen Wissens über den Dharma.

Zeitgenössische Persönlichkeiten des Buddhismus.

Befreiende Handlungen (Paramitas).

Umgang mit Emotionen.

Buddhistisches Weltbild. Das positive Menschenbild im Buddhismus.

Die anderen Weltreligionen. Theistische und nontheistische Religionen.

Themen unserer Zeit: Familie, Freundschaft, Liebe, Sexualität, Drogenmißbrauch, Friedensarbeit, Toleranz.

Vertiefung der Achtsamkeitsmeditationen. Metta/Maitri Meditation.

9. und 10. Schulstufe

Die verschiedenen Lehrmeinungen (2): Vaibhasika, Sautrantika, Cittamatra, Madhyamaka.

Buddhismus im Westen: Mißverständnisse; Übersetzungen; Wesensgehalt der Lehre und kulturspezifische Verbrämung; Exotik; christlich geprägtes Umfeld; westlicher Buddhismus.

Entwicklung des Buddhismus in Österreich.

Einheit in der Vielfalt: gemeinsame Basis aller Lehrmeinungen und Traditionen (die 3 Daseinsmerkmale, die 4 Siegel des Buddhismus, die 4 Edlen Wahrheiten usw.).

Schwerpunkte: die 4 Grundgedanken; Zuflucht; Der Edle Achtfache Pfad; Samsara und Nirvana.

Buddhismus und Kunst.

Verschiedene grundlegende Meditationsformen:

- Achtsamkeitsmeditation
- Kontemplationen (meditative Betrachtung eines Themas)

- Liebe und Mitgefühl entfalten (Metta/Maitri Meditation; Meditation des Gebens und Nehmens)
- Vertiefungsmeditation, Meditation der Geistesruhe (Samatha oder Samadhi Meditation)
- Einsichtsmeditationen, Meditation des klaren Sehens (Vipassana).

11. bis 13. Schulstufe

Buddhistische Sozialphilosophie.

Buddhismus und wissenschaftliche Erkenntnisse.

Die 12gliedrige Kette des Abhängigen Entstehens.

Schwerpunkte: Bodhicitta, Bodhisattvaideal, die Emotionen (Kleshas), absolute und relative Wahrheit.

Buddhistische Literatur aus den verschiedenen Traditionen.

Themen unserer Zeit: Gleichberechtigung von Frau und Mann, Sexualität, Ökologie, Friedensarbeit, Nord-Süd-Problematik, Rassismus usw.

Einfluß des Buddhismus auf westliche Denker: Schopenhauer, Schumacher, Hesse, Heisenberg usw.

Erweiterung des Wissens über die verschiedenen buddhistischen Traditionen. Dabei sollten deren Schwerpunkte in Philosophie und Meditation nach Möglichkeit mit Praktizierenden dieser Traditionen erörtert und praktiziert werden.